

1.5. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Roither See im Gebiet der Gemeinde Rosenhof vom 17.5.1976 i.d.F. vom 21.02.2002

Das Landratsamt Regensburg erläßt aufgrund des Art. 22 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F.d. Bek. vom 7.3.1975 (GVBl. S. 39) folgende, mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 10. Mai 1976 Nr. 201 - 1100 b 356 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die Ausübung des Gemeingebrauchs an Weihern bzw. Seen des Landratsamtes Regensburg an den Euro geänderte

Verordnung:

§ 1

Beschränkung des Gemeingebrauchs

- (1) Der Gemeingebrauch am Roither See im Gebiet der Gemeinde Rosenhof wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen beschränkt: Es ist verboten,
1. sich im See mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln zu waschen;
 2. Gegenstände aller Art mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen;
 3. Tiere aller Art in dem See schwimmen zu lassen oder zu reinigen;
 4. den See mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (insbesondere Boote) in der Zeit vom 1. Mai mit 15. September jeden Jahres zu befahren; erlaubt ist die Benutzung von Luftmatratzen und kleinen Gummi-oder Kunststoffbooten.
- (2) Das Motorbootfahren bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Landratsamtes Regensburg gemäß Art. 27 Abs. 4 BayWG.

§ 2

Zuwiderhandlungen

Gem. Art. 95 Nr. 3 a des Bayer. Wassergesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Gemeingebrauch entgegen den Beschränkungen in § 1 ausübt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.